

Merkblatt

Voraussetzungen der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Schwerbehinderte

§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) hat folgenden Wortlaut:

§ 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 % für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach §145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom zuständigen Hauptzollamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom zuständigen Hauptzollamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Personen stehen.

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nach ihrer Zweckbestimmung nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden.

Deshalb ist die begünstigte **(Mit)-Beförderung** dritter Personen erheblich eingeschränkt. Entspricht die Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht dem Zweck des Gesetzes, so ist sie zweckfremd und führt zum Verlust der Steuervergünstigung.

Zweckfremd ist

- **die Güterbeförderung**, ausgenommen Handgepäck (gilt auch für Anhänger),

- **die entgeltliche Personenbeförderung**, ausgenommen die gelegentliche, d. h. seltene und zufällige Mitbeförderung und

- **die Benutzung des begünstigten Kraftfahrzeugs durch dritte Personen** (auch durch Familienangehörige), **sofern sie nicht der Haushaltsführung bzw. der Fortbewegung der schwerbehinderten Person dient.**

Eine zweckfremde Benutzung liegt somit auch bei Fahrten dritter Personen (z. B. Eltern) zur Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z. B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor. Der Tatbestand der Mitbeförderung ist erfüllt, wenn die schwerbehinderte Person im eigenen Interesse ein bestimmtes Ziel ansteuert und bei dieser Gelegenheit eine dritte Person mitnimmt. Dies trifft nicht zu, wenn die Fahrt im alleinigen Interesse dritter Personen erfolgt. Die schwerbehinderte Person ist verpflichtet, den Wegfall und jede Änderung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

Wird ein begünstigtes Fahrzeug zweckfremd verwendet, so entfällt die Steuervergünstigung für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Außerdem setzt sich die Halterin bzw. der Halter ggf. der Gefahr eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldbescheides wegen Steuerverkürzung aus.

Sollten Zweifel über die steuerunschädliche Verwendbarkeit eines steuerbegünstigten Fahrzeugs bestehen, erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll: Telefon-Nummer: 0351/44834-550 E-Mail: info.kraftst@zoll.de gerne Auskunft.